

Bekanntmachung

**Planfeststellung nach §§ 18a, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz und §§ 76 Abs. 1 und 73
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Vorhaben:**

„6. Planänderung im PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke (Erkundungs- und Rettungsstollen)“, Bahn-km 103,280 bis 105,996 der Strecke 5547 Bf München Laim - München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München“

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 Abs. 1, 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung durchgeführt. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Die beantragte 6. Planänderung des PFA 1 hat eine nachträgliche unwesentliche Änderung der bisher geplanten unterirdischen Streckenführung sowie des Querschnitts der beiden Fahrtunnel und eine Änderung des Rettungskonzepts sowie eine zusätzliche Erkundung für den Vortrieb der Streckentunnel samt zusätzlicher Erkundungsmöglichkeit für den Vortrieb der Fahrtunnel im PFA 1 zum Gegenstand.

Im Einzelnen betreffen die Änderungen im PFA 1 folgende Maßnahmen im Bereich der unterirdischen Streckenführung:

- Neubau Erkundungs- und Rettungsstollen (ERS) mit 5 Verbindungsbauwerken (Querschläge QS 1 bis QS 5)
- Integration Ausstiegsbauwerk West in das vorhandene Tunnelportal
- Entfall Rettungsschacht 2 (RS 2)
- Anpassung Rettungsschacht 3 (RS 3)
- Entfall Rettungsschacht 4 (RS 4)
- Anpassung der Geschwindigkeit von 80 auf 100 km/h im Abschnitt Hauptbahnhof-Marienhof
- Verschiebung der Gleisachsen um ca. 90 cm in Richtung Norden im Bereich der Station Hauptbahnhof und Anpassung der vor- und nachgeordneten Bögen
- Geringfügige Anpassung der Gradienten im Bahnsteigbereich mit Anpassung der vor- und nachgeordneten Tangenten

Im Übrigen wird hinsichtlich der Darstellung dieser Planänderung in Text und Plänen auf das den Planunterlagen beigefügte Dokument „Darstellung der dokumentierten Änderungen“ verwiesen.

Die Planunterlagen Stand: 25.03.2022 liegen zur allgemeinen Einsicht aus

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

vom 18.01.2023 bis 17.02.2023

in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich telefonisch bei der Landeshauptstadt München unter 089 / 233 24467 oder 089 / 233 22974 abgeklärt werden.

Die Planunterlagen sind auch auf folgenden Internetseiten einsehbar:

Landeshauptstadt München:
<https://www.muenchen.de/auslegung>

Regierung von Oberbayern: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

I.

Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt gem. §§ 3 Abs. 2, 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG). Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

II.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen gegen die 6. Planänderung** bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

03.03.2023 **schriftlich oder zur Niederschrift**

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 31,
80331 München,
Raum 139

oder bei der Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi.Nr.: 4122, **erheben**.

Zur **Aufnahme der Niederschrift** ist telefonisch ein Termin zu vereinbaren

- bei der Landeshauptstadt München unter **089 / 233 24467** oder **089 / 233 22974** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr oder

- bei der Regierung von Oberbayern unter **089 / 2176 2942** oder **089 / 2176 3153** oder **089 / 2176 2189** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Blumenstraße 31, 80331 München kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4122 kann ebenfalls nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de einzureichen, sofern diese (oder die E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). **Eine elektronische Einlegung von Einwendungen ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und ist unzulässig.**

2. Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**
4. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

Die Regierung von Oberbayern wird alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten. Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, ist dies der Regierung von Oberbayern in der Äußerung mitzuteilen. Dabei sind auch die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

5. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin sowie an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet und in einem Termin erörtert,

den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben. Die Anwendung des Planungssicherungsgesetzes bleibt vorbehalten.

6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.
7. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
9. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Es besteht in diesem Verfahren **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
11. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
12. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt. Weiter ist diese Bekanntmachung auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de>.

Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3153.

München, 10.01.2023
Regierung von Oberbayern